



**Satzung
über die Entschädigung der Kreisräte und
sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
im Landkreis Oberallgäu**

vom 29. Mai 2020

Vorbemerkung

Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Personengruppe
- § 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisräte
- § 3 Stellvertreter der Landrätin
- § 4 Entschädigung der weiteren Stellvertreter der Landrätin
- § 5 Abführungspflicht
- § 6 Entschädigung der Kreisheimatpfleger
- § 7 Entschädigung des Kreisarchivpflegers
- § 8 Entschädigung der Leiter des Schulmedienzentrums
- § 9 Entschädigung des Kreisbehindertenbeauftragten
- § 10 Entschädigung des Kreissenorenbeauftragten
- § 11 Entschädigung des Kreisfamilienbeauftragten
- § 12 Inkrafttreten

Der Landkreis Oberallgäu erlässt auf Grund Art. 14a in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger im Landkreis Oberallgäu:

§ 1 Personengruppe

Der Landkreis Oberallgäu gewährt ehrenamtlich tätigen Personen im Landkreis Oberallgäu eine Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisräte

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder (Kreisräte) erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Kreisräte erhalten für die notwendige Teilnahme an der Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses eine Entschädigung. Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Die Entschädigung beträgt bei der Teilnahme
 - a) an einer Kreistagssitzung
 - b) an einer Ausschusssitzung
 - c) an einer Fraktionssitzung oder der Sitzung der Ausschussgemeinschaft oder einer Besprechung der Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecherjeweils 80,-- €. Die Entschädigung halbiert sich auf 40,-- €
 - bei einer Sitzungsdauer bis zu zwei Stunden
 - bei einer Sitzungsteilnahme unter zwei Stunden
 - beim vorzeitigen Verlassen einer Sitzung ohne begründete Abmeldung bei der Protokollführung.Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Ausschüsse nach Buchst. b) wird die Entschädigung nur einfach gewährt. Beim Zusammentreffen von Sitzungen nach Buchst. a) und b) oder von Sitzungen nach Buchst. a) und c) an einem Tag wird die Entschädigung ebenfalls nur einmal gewährt.
- (4) Zusätzlich werden die notwendigen Fahrtkosten zu den Sitzungen zwischen Wohnort und Sitzungsort sowie gegebenenfalls anfallende Nebenkosten erstattet. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erfolgt in Höhe der Sätze nach Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung (*derzeit für Pkw 0,35 €, für Motorrad oder Motorroller 0,15 €, für Moped oder Mofa 0,09 €, für Fahrrad 0,06 € je Kilometer, Mitnahmeentschädigung 0,02 € je Kilometer und Person*).
- (5) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Die vorstehenden Absätze 1 – 4 gelten entsprechend für **acht** Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft pro Kalenderjahr.
- (7) Die Fraktionen und Gruppen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen je Mitglied 100,-- € im Jahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember für das laufende Jahr.

- (8) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) werden, wenn die Dienstreise vom Vorsitzenden des Kreistags angeordnet ist, Fahrtkostenentschädigung wie für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bis A 16 (dies entspricht derzeit 0,35 € je Kilometer), Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.
- (9) a) Die Mitglieder des Kreistags erhalten, sofern sie im Auftrag des Landkreises Oberallgäu Dienstgeschäfte wahrnehmen und keine gesonderte Regelung für die Entschädigung gilt, eine Entschädigung nach Abs. 3, 4 und 8.
- b) Für andere ehrenamtlich tätige Kreisbürger, sofern sie zu den Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse bestellt sind oder im Auftrag des Landkreises Oberallgäu Dienstgeschäfte wahrnehmen und keine gesonderte Regelung für die Entschädigung gilt, gelten die Regelungen der Abs. 3, 4 und 8 entsprechend.

§ 3 Stellvertreter der Landrätin

Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter der Landrätin (Art. 32 Abs. 1 LKrO) über dessen Entschädigung nach Art. 134 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Die Entschädigung für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Landkreises ist ebenfalls durch Beschluss des Kreistags festgelegt.

§ 4 Entschädigung der weiteren Stellvertreter der Landrätin

- (1) Die weiteren Stellvertreter der Landrätin (Art. 36 LkrO) erhalten
- bei zwei weiteren Stellvertretern eine Entschädigung in Höhe von jeweils 600,-- €
 - bei drei weiteren Stellvertretern eine Entschädigung in Höhe von jeweils 500,-- €
- je Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigung ändert sich mit dem gleichen Vorhundertersatz, wie sich die Beamtengehälter ändern.
- (2) Die weiteren Stellvertreter erhalten in Anlehnung an das Gesetz über eine Bayer. Sonderzahlung (BaySZG) eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 70 v. H. des Betrags nach Abs. 1.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die anfallenden Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten gelten die Entschädigungen der § 2 Abs. 8 entsprechend.
- (4) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegstreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.

§ 5 Abführungspflicht

Kreisräte, denen Vergütungen für Tätigkeiten kraft Amtes oder auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Landkreises in einem Gremium eines Unternehmens zugeflossen sind, haben dem Landratsamt gemäß Art. 14 a Abs. 3 LKrO bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen.

Vergütungen, die die Freibeträge nach Art. 14 a Abs. 3 LKrO übersteigen, sind an den Landkreis abzuführen. Die abzuführende Vergütung wird einen Monat nach der Festsetzung durch das Landratsamt fällig.

§ 6 Entschädigung der Kreisheimatpfleger

- (1) Die Kreisheimatpfleger erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 270,-- € und eine pauschale Erstattung der Auslagen von monatlich 205,-- €.
- (2) Damit sind auch die Dienstreisen innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 7 Entschädigung des Kreisarchivpflegers

- (1) Der Kreisarchivpfleger erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit für den gesamten Landkreis eine monatliche Entschädigung von 270,-- €. Daneben werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
- (2) Dienstreisen innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) werden den Regelungen des Bayerischen Reisekostenrechts erstattet, die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtbuch. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 8 Entschädigung der Leiter des Schulmedienzentrums

- (1) Der Leiter des Schulmedienzentrums erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 410,-- €. Der stellvertretende Leiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 270,-- €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, einschließlich Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 9 Entschädigung des Kreisbehindertenbeauftragten

- (1) Der Kreisbehindertenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 270,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich Tagegelder für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegestreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.
- (4) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 10
Entschädigung des Kreissenorenbeauftragten

- (1) Der Seniorenbeauftragte des Landkreises Oberallgäu erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 270,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich Tagegelder für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegestreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.
- (4) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 11
Entschädigung des Kreisfamilienbeauftragten

- (1) Der Kreisfamilienbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 270,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich Tagegelder für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegestreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.
- (4) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.“

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Landkreis Oberallgäu vom 16.05.2014, geändert am 16.10.2015, außer Kraft.

Sonthofen, 29.05.2020

Indra Baier-Müller
Landrätin